

Unfall während einer Incentive-Reise

Die Klägerin verlangt Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Unfalls, den sie sich während einer von ihrem Unternehmen durchgeführten und finanzierten sogenannten Incentive-Reise (für Mitarbeiter mit den besten Verkaufsergebnissen) in einem Ferienclub in der Türkei zugezogen hatte. Der Unfallversicherungsträger lehnte Entschädigungsleistungen ab, weil die Teilnahme an der Reise rein eigenwirtschaftlich gewesen sei.

Das BSG wies auch die Revision zurück. Ein Versicherungsschutz habe sich für die Klägerin weder unter dem Gesichtspunkt einer Dienstreise noch nach den Grundsätzen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ergeben. Erstere sei ausgeschlossen, weil im Fordergrund der Veranstaltung Freizeit und Unterhaltung der Unternehmer gestanden hätten. Letztere scheitere an der fehlenden Teilnahmemöglichkeit für alle Betriebsangehörigen.

BSG-Urteil vom 14.11.1996 – 2 RU 11/96